



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG
- WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - WB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO
 - MI Mischgebiet § 6 BauNVO
 - MK Kerngebiet § 7 BauNVO
 - GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
 - GI Industriegebiet § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG (Die Zahlenwerte sind Beispiele)

- II zwingend
- II - Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
- II-III Mindestgrenze } § 16 (2) BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl § 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- 0,8 Geschossflächenzahl § 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl § 16 (2), 17 (1) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) 2 BBauG

- o offene Bauweise § 22 BauNVO
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Doppelhäuser zulässig
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig

g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO

- a abweichende Bauweise § 22 BauNVO
- △ Gartenhof- und Atriumhäuser
- △ halboffene Bauweise

- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BauNVO

Mindestbreite (b) der Baugrundstücke § 9 (1) 3 BBauG

- b z.B. mind. 7,5 m

- Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung § 9 (1) Nr. 10 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

- Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

- Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)

- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BBauG

- ▲ Einfahrt/Ausfahrt
- ▲ Einfahrtsbereich
- ▲ Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 (1) 12 u. 14 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

- T Trafostation
- G Gasdruckreglerstation
- M Mülltonnenstandplatz

- Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

- Wasserfläche § 9 (1) 16 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) gemäß § 81 (1) BauO NW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- ^ Dachneigung, z. B. 30°
- Hauptfächrichtung

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 (1) Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffern 1 - dieser Satzung verstößt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BBauG

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BBauG
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 25b BBauG

- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG
- St Stellplatz
- Ga Garage
- TG Tiefgarage

- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- CGa Gemeinschaftsgaragen
- TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
- TGGa+StP Tiefgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette

- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG

- Lärmschutzwand
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzelemente
- Lärmschutzelemente

- Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

- Bezeichnung gemäß § 39 h (1) BBauG
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

- Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BBauG
- Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen, sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen

- Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BBauG
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

- Kennzeichnung gemäß § 10 (1) und (2) StBauFG
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

- Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BBauG
- Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Nachrichtliche Übernahme

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Hamm
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 06.033 - Südgeist - Satzung vom 20. Febr. 1986

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm am 29. Jan. 1986 die nachstehende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Bereich südlich und westlich der Straße "Am Schmerberg" - Nordgrenzen der Grundstücke Stockumer Straße Hs.-Nr. 62 b, 64 c, 65 b, 68 c - Weg östlich der Grundstücke Tarnowitzer Straße Hs.-Nr. 70 - 80, der die Stockumer Straße mit dem Wendehammer "Am Schmerberg" verbindet.

§ 2 Dachform

Entsprechend der bei der Nachbarbebauung an der Stockumer Straße und Tarnowitzer Straße vorherrschenden Dachform sollen die künftigen baulichen Anlagen im Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung mit Satteldächern errichtet werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Westf. Anzeiger am 24.02.1986

Reschke



Stadt Hamm
Gemarkung Bockum - Hövel
Flur 28
Maßstab 1 : 1.000
Bebauungsplan Nr. 06.033
- Südgeist -
1. vereinfachte Änderung

Rechtsgrundlagen:
§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 /SGV. NW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419 /SGV. NW. 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981. (BGBl. I S. 833) vom 20. Februar 1986
Diese Satzung der Stadt Hamm vom 20. Januar 1986 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 25. Februar 1986

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, den 8. November 1985
Staudt
Lfd. Stadtvermessungsdiplom

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung
Hamm, den 8. November 1985
Der Oberstadtdirektor
Wolff
Stadt. Baudirektor

Mit der Bekanntmachung am 24. Februar 1986 ist die Planänderung rechtsverbindlich geworden.
Hamm, den 27.02.1986
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Reschke
STADT HAMM
Stadt. Baudirektor

Die Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 06.033 verläuft im südlichen Bereich an der Nordgrenze der Stockumer Straße. Die in roter Farbe gekreuzte Darstellung ist ungültig.
Hamm, den 17.09.1993
Der Oberstadtdirektor
Wolff
Stadt. Baudirektor

Für den Entwurf
Hamm, den 8. November 1985
Staudt
Stadt. Baudirektor

1. vereinfachte Änderung
Der Rat der Stadt Hamm hat am 29. Januar 1986 die 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 (1) BauO NW als Satzung beschlossen
Hamm, den 5. Febr. 1986
Der Oberstadtdirektor
Wolff
Stadt. Baudirektor